

Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung (Spielhallenerlaubnis) in V. m. § 18a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV)

I. Erlaubnispflicht und antragsberechtigte Personen

Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Üben mehrere Personen eine oder mehrere der in § 33i GewO genannten Tätigkeiten aus, so benötigt jeder von ihnen eine Erlaubnis. Ist ein Gewerbetreibender eine juristische Person (z.B. GmbH, AG), so ist diese antragsberechtigt. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GbR, OHG, KG einschl. GmbH & Co. KG) ist für jeden Geschäftsführungsberechtigten eine Erlaubnis erforderlich.

II. Erlaubnisverfahren

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten, SG Allg. Ordnungsaufgaben, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna (Frau Schwarze-Gentzsch, Haus 6.1.30, Tel. 03433 / 241 3744)

Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 Abs. 5 BZRG (Feld 01-Belegart 0)

2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für Behörden (Feld 01-Belegart 9)

Die Unterlagen zu Ziffer 1 und 2 sind auch beizubringen für die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen und bei juristischen Personen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder usw.). Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind jeweils bei der Meldebehörde des Wohnsitzes der antragstellenden Personen zu beantragen.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Verwendungszweck und die Empfängerbehörde wie folgt angegeben werden:

Verwendungszweck: Erlaubnis nach § 33i GewO

Anschrift: Landratsamt Landkreis Leipzig
Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

3. Unbedenklichkeitsbescheinigungen

- a) des Finanzamtes des Wohnortes- / Betriebssitzes
- b) des Gewerbebesteuernamtes des Betriebssitzes
- c) der Sozialversicherungsträger bei Arbeitnehmern.

Sollten Sie bislang kein Gewerbe ausgeübt oder keine Arbeitnehmer beschäftigt haben, für die Pflichtbeiträge an Sozialversicherungsträger gezahlt wurden, bitte ich, den Erklärungsvordruck zu unterschreiben und dem Antrag beizufügen.

4. Baurechtliche Erlaubnis des Bauaufsichtsamtes

5. Grundrisszeichnung des Objektes mit Eintragung des Aufstellortes der Automaten

6. Mietvertrag

7. Auszuges aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist eine entsprechende Ablichtung für die GmbH und KG einzureichen.

8. Gesellschaftsvertrages bzw. Satzung

9. Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichtes Zwickau (nicht älter als 3 Monate)

10. Negativzeugnis des Amtsgerichtes aus dem hervorgeht, dass kein Insolvenzverfahren gegen den Inhaber und die vertretungsberechtigten Personen anhängig ist.

11. Sozialkonzeptes (§ 6 Erster GlüÄndStV) sowie Darstellung der Maßnahmen zum Jugendschutz (§ 4 Abs. 3 Erster GlüÄnsStV)

12. Erklärung zur Einhaltung der Aufklärungspflichten (§ 7 Erster GlüÄndStV)

13. Erklärung über die Einhaltung des 250 m Abstandes zwischen zwei Spielhallen bzw. zu einer Schule (§ 18a Abs. 4 SächsGlüStVAG)

III. Gebühren

Die Höhe der Verwaltungsgebühren wird auf der Grundlage des § 6 SächsVwKG erhoben. Der Gebührenrahmen beläuft sich hierbei von 5 – 25.000,- €.

Bei Antragstellung wird gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) ein Kostenvorschuss erhoben.

Es wird darauf verwiesen, dass mit der Bearbeitung des Antrages erst nach Eingang des Kostenvorschusses bei der Kreiskasse begonnen wird.

IV. Hinweise

Bitte beachten Sie, dass das Gewerbe erst ausgeübt werden darf, wenn Sie im Besitz der beantragten Erlaubnis sind. Anderenfalls liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d) GewO vor, die nach § 144 Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden kann. Das Gewerbe muss bei der für den Gewerbebesitz zuständigen Gemeinde gemäß § 14 GewO angemeldet werden.

Bei der Ausübung eines Gewerbes nach § 33i GewO sind eine Reihe von Vorschriften und Gesetze zu beachten. So das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Jugend in der Öffentlichkeit, die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung -SpielV-), das Gesetz über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetz – SächsGastG) hier: § 9 Abs. 2 SächsGastG.

Das Gewerbe ist nach § 14 GewO bei der zuständigen Gewerbebesitzgemeinde anzumelden. Bei dieser Behörde ist durch den Automatenaufsteller gleichzeitig das Automatenaufstellergewerbe anzumelden und der Antrag auf Geeignetheit des Aufstellortes der Automaten zu beantragen.

Achtung: Zusätzlich benötigen Sie zum Betrieb einer Spielhalle auch die „**Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten**“ (§ 33c Abs. 1 GewO) und die „**Geeignetheitsbestätigung**“ (§ 33c Abs. 3 GewO).